

**Gemeinde Betzenweiler
Landkreis Biberach**

**Zehnte Satzung zur Änderung
der Satzung über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)
vom 10.12.2024**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

Die Wasserversorgungssatzung vom 04.04.2011 in der Fassung der Neunten Änderungsatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

**§ 43
Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
- | | |
|---|---------|
| Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter | 2,26 €. |
| Die Verbrauchsgebühr von Großabnehmern beträgt für jeden, innerhalb eines Veranlagungszeitraums bezogenen Kubikmeter Wasser je Anschlussnehmer: | |
| - für die ersten 1.000 m ³ : | 2,26 € |
| - für die weiteren m ³ : | 2,06 € |

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Betzenweiler, den 11.12.2024

gez. Wäscher,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Betzenweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf den Anschlag an der Verkündungstafel wird hingewiesen.

Betzenweiler, den 18.12.2024



Wäscher,
Bürgermeister